

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 3 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 12. Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Nov.

(Fortsetzung.)

G e s e z.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom 20. dics, betreffend die Errichtung von Wirthshästen und den Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail, bereits die 3 ersten §§. des Gesetzes vom 4. April 1800 aufgehoben worden sind;

In fernerer Erwägung, daß verschiedene §§. des nämlichen Gesetzes einiger Abänderungen und Zusätze bedürfen, hat, in Aufhebung desselben, in Betreff der der Wirths und Weinhändler,

v e r o r d n e t :

1. Jeder Wirth oder Weinhändler, der durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht, oder wissenschaftlich verfälschte Getränke verkauft, soll in geringen Fällen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter 50 Fr. und nicht über 200 Fr., und zu einer Gefängnisstrafe, die nicht unter 6 Monaten und nicht über 2 Jahre seyn kann. In schwereren Fällen aber soll er nach dem §. 140 des peinlichen Gesetzbuchs behandelt werden.
2. Jeder Wirth oder Weinverkäufer ist gehalten, seine Maass von der Munizipalität, dem in jedem Ort üblichen Gebrauch gemäß, sinnen oder prüfen zu lassen.
3. Jeder Wirth, der falsches Maass braucht, soll das erstemal mit einer Geldbuße von 16 Fr., das zweitemal mit der doppelten Buße und beim drittenmal nach Inhalt des §. 203 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft werden.
4. Auf Begehren des Distriktsstatthalters oder der

Munizipalität des Orts, soll jeder Tavernenwirth, sey es in Städten oder auf dem Lande, gehalten seyn, entweder fortdaurend oder nur zu denjenigen Zeiten, wo ihm solches befohlen wird, ein Buch zu führen, worin er alle Tage diejenigen aufzeichnet, welche bey ihm übernachten; diese Anzeige soll den Namen, Vornamen, den Stand und den gewöhnlichen Wohnort dieser Personen enthalten; auch soll darin der Tag ihrer Ankunft im Wirthshause und ihre Abreise bemerkt werden. Er ist ferner gehalten, auf Begehrungen des Statthalters oder der Munizipalität, jedesmal, wenn es verlangt wird, einen aus diesem Buch gezogenen Schein derselben zuzuschicken. Jeder Ungehorsam wird mit 2 Fr. bestraft.

5. Jeder Tavernen- und Pintenschenk wirth ist gehalten, ein bemerkbares Zeichen, dem Gebrauche jedes Orts gemäß, an seinem Hause zu haben. So oft er gegen die Vorschrift fehlt, soll er mit einer Buße von 4 Fr. belegt werden.
6. Es ist jedem Tavernenwirth und Pintenschenk besonders verboten, in seinem Hause vom 21. März bis 21. Herbstmonat nach 10 Uhr, und von letzterer Zeit bis wieder zur erstern, nach 9 Uhr Abends zu trinken zu geben, ausgenommen den Reisenden, an den Markttagen, bei Hochzeiten und andern Festen.

In den Gegenden, wo die Ortsbedürfnisse etwas anders erheischen sollten, kann die Munizipalität die Zeit anders bestimmen.

Um die durchs Gesetz oder von der Munizipalität bestimmte Zeit, soll der Wirth die Gäste erinnern, sich zu entfernen; unterlassenden Falls soll er das erstemal mit 4 Fr. Buße, und bey jeder Wiederholung mit der doppelten Strafe belegt werden.

- Wenn der Gast auf die Warnung des Wirths sich nicht entfernt, so soll er 6 Fr. Buße bezahlen.
7. Alle Wirths- und Weinschenkhäuser sollen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdiensts beschlossen seyn, ausgenommen für die Reisenden; welcher Wirth dieser Vorschrift entgegen handelt, soll jedesmal eine Buße von 2 Fr. bezahlen.
8. Wenn ein Wirth in seinem Hause wissentlich unzüchtige Handlungen duldet, so soll er das erstemal mit einem Verweis vor der Munizipalität, das zweytemal mit einer Buße von 50 Fr. und zum drittenmale mit der doppelten Buße und einer Gefängnisstrafe von wenigstens 14 Tagen und höchstens 6 Wochen belegt werden.
- Würde er gar zu solchen Zucht- und Ordnungswidrigen Handlungen Gelegenheit geben, so soll er über diejenigen Straffen aus, die die bestehenden Gesetze ihm als allfälligen Mitschuldigen eines begangenen Vergehens auflegen mögen, das erstemal mit einer Geldbuße von 150 Fr. oder einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen, und in jedem Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe belegt werden.
9. Die Munizipalitäten werden alljährlich im Allgemeinen die Anlässe bestimmen, bey welchen die Wirths ihres Bezirks in ihrem Wirthshause tanzen lassen dürfen. Außer dieser allgemeinen Erlaubniß soll kein Wirth in seinem Tavernen-Wirthshaus oder Pintenschenk, ohne besondere Bewilligung der Munizipalität tanzen lassen. Wer dawider handelt, verfällt in eine Geldbuße von 10 Fr., die in jedem Wiederholungsfall verdoppelt wird.
10. Der Wirth, der in sein Haus eine Person aufnimmt, welcher die Besuchung der Wirthshäuser durch einen am Ort öffentlich bekannt gemachten oder dem Wirth angezeigten Urtheilspruch verboten ist, soll fürs erstemal mit 16 Fr. und das zweytemal mit 20 Fr. Buße belegt werden.
11. Wenn in einem Wirthshause Wortwechsel oder Streit entstehen sollte, so soll der Wirth gehalten seyn, die im Wortwechsel oder in Thätlichkeit begriffenen Personen zur Ruhe zu vermahnen. Im Fall die Vermahnung fruchtlos wäre, soll er also bald den nächstwohnenden Munizipal oder andern Beamten der vollziehenden Gewalt dessen benachrichtigen. Welcher Wirth das eine oder andere zu thun unterläßt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 4 und höchstens 16 Fr. belegt werden.

- Der Gast, der auf auf die Vermahnung des Wirths oder der seinigen sich nicht alsgleich ruhig verhält, soll über die Straffe aus, die auf das allfällig von ihm begangene Vergehen gesetzt ist, auch mit 2 bis 4 Fr. bestraft werden.
12. Keiner, der ein Patent zum Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getränken hat, soll an einem andern Ort, als in demjenigen Hause, zu welchem ihm das Patent ertheilt worden ist, ausschenken. Wer dawider handelt, wird das erstemal mit 2 Fr. und im Wiederholungsfall mit der doppelten Buße und Confiscation des vorhandenen Vorraths von Getränken bestraft.
14. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen dieses Gesetzes ausenden Vergehen, steht den ordentlichen Gerichten zu. Ein Drittheil der Buße fällt der Munizipalitätscassa, und die beiden andern Drittheile der Nation anheim.
14. Alle andern Polizeivorschriften über die Wirthshäuser, welche in diesem oder jenem Orte der Republik in Kraft seyn mögen, und die mit vorstehender Verordnung nicht im Widerspruch stehen, sind einstweilen beybehalten.
15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten anschlagen werden.

Am 21. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

Präsident: Fuegli.

Die Civilgesetzgebungs-Commission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Nicht nur Sie, sondern das Publikum wird sich seit der am 7. Aug. erfolgten Regierungsabänderung schon oft sein Erstaunen nicht verborgen haben, daß die zur Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches niedergesetzte Commission bisher weder Rechenschaft über ihre gemachte Verhandlungen, noch Vorschläge über ihre zukünftige Arbeiten Ihnen vorgelegt habe. Ueber die erstere wollen wir uns in Kürze nur auf die Ihnen vorgelegte Gutachten berufen, die, wenn sie auch nur einzelne oder minder wichtige Gegenstände betrafen, nebst andern einigen Mitgliedern dieser Commission aufgetragenen Arbeiten, uns dennoch an der allgemeinen Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches hindern müßten.

Wichtiger aber ist ein weiterer Auftrag, den Sie der Justizcommission übertragen, nemlich die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches und eines bürgerlichen Rechtsganges. Sie werden mit uns überzeugt seyn, daß an diesem letztern nur dann mit Erfolg gearbeitet werden kann, wenn man einmal eine bestimmte Verfassung entworfen hat, und daher wollen wir unsere Bemerkungen hier nur auf das bürgerliche Gesetzbuch einschränken.

Zum 4tenmal wird einer Commission dieser Auftrag ertheilt, den drey darüber von der vorigen Gesetzgebung ernannte Commissionen unerfüllt ließen. Ganz durchdrungen von der Schwierigkeit ein passendes Gesetzbuch für unsere Republik zu entwerfen, widmeten wir schon mehrere Sitzungen der Untersuchung, auf welche Art und Weise über ein bürgerliches Gesetzbuch gearbeitet werden soll? Die Verschiedenheit der Meinungen, welche einzelne Mitglieder der Commission über diese Frage äußerten, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, daß wir Ihnen B. G. heute erst dieses Gutachten vortragen können. Wir wollen Ihnen diese verschiedenen Meinungen, sammt allen dafür angebrachten Gründen hier darstellen, um Sie dadurch in Stand zu setzen, am Ende denselben Beschluß zu fassen, den Sie der Sache am angemessensten zu seyn finden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einladung An unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien.

Unser ganzes vaterländisches und zum Theil auch das ausländische Publikum kennt schon seit geraumer Zeit die Ideen des Verfassers von L e i n h a r d und G e r t r u d, zu Begründung einer eigentlich zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Volkserziehung.

Gegenwärtig eilt er, mächtigen, aber nichts minder als übereilten Schritten, zur Anbahnung der Mittel, diese Ideen allmählig in ihrem ganzen Umfange auszuführen.

Nach dem einstimmigen Urtheile einer zu Prüfung seiner bisherigen Versuche eigens erbetenen Anzahl von sehr gültigen Kennern, dürfen Endesunterschriften versichern, daß alles bisher von ihm Geleistete, die größte Aufmerksamkeit und die eifrigste Förderung wahrer Menschenfreunde verdient; da die Fortsetzung und Vollendung ei-

nes solchen Unternehmens, uns allerdings um mehr als Einen wesentlichen Schritt in einer der wichtigsten Angelegenheiten des gesellschaftlichen Vereins weiter bringen kann.

P e s t a l o z z i s edler Zweck dehnt sich gegenwärtig auf drey wesentliche Gegenstände aus:

1. Durch fortdauernde Erfahrungen das Wesen des Unterrichts bis auf seine Elemente zu prüfen, und dann, auf die Resultate dieser Prüfungen begründete, Unterrichtsbücher zu versetzen.
2. Einige vorzügliche Männer, zur umfassendesten Kenntniß seiner Ideen, und zu der nöthigen Fertigkeit, seine Methode, sowohl bey Kindern der niederen Volksklasse, als auch bey denen, die eine liberalere Erziehung genießen, einführen und anwenden zu können.
3. Durch wirkliche Benutzung der unter seinem Einfluß sichenden Schule sowohl, als durch Errichtung seines Erziehungsetablissements, ein Schulmeister oder vielmehr ein Unterrichts- und Erziehungs-Seminarium, (im ausgedehntern Sinne des Worts) zu errichten; besonders aber für die Primärschulen eine Anzahl tüchtiger junger Leute zu Schullehrern zu bilden.

Er wird sogleich nach dem neuen Jahr eine Anzahl armer Kinder von zwey bis acht Jahren annehmen, und den Preis dieser Anstalt jährlich, für Kost und Lehre, auf hundert Schweizerfranken setzen, welches Etablissement aber von einer für den Mittelstand zu errichtenden Pension gesondert und unabhängig seyn wird.

In das Schulmeister-Seminarium wird er einschreiben nicht mehr als zwölf Jünglinge von wenigstens achtzehn Jahren aufzunehmen, und zwar nur solche, welche ein bewährtes Zeugniß ihrer Sittlichkeit aufweisen können, und von ihm hiezu tüchtig erfunden werden sollten.

Bürger Schläfy, Stadthauswirth in Burgdorf, wird die Einrichtung treffen, solchen Jünglingen anständiges Logis und Tisch um vier und zwanzig Schweizerfranken monatlich zu geben, und P e s t a l o z z i fordert für den ganzen Unterricht, der bey fähigen Subjekten nicht über drei Monate dauern soll, einzigt zwey und dreißig Schweizerfranken.

Katholische können, wie Protestant, an dieser Anstalt Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage Gottesdienst für die beiden Kirchen gehalten wird.

In Absicht auf das erste Institut versteht sich daß nemliche von selbst.